



TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Stück d. 28. Juni 1735 in 2 Exempl.
in derz. Land in mind. bis 1735.

Renovirtes

PATENT

Zu Verhütung,

91

Damit das Bier

Unterweges

Siecht verfälschet werde.

De dato Berlin, den 11. Maji. 1735.

B E R L I N

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.

120. c.



Nachdem Seine Kö-
nigliche Majestät in
Preussen. Unser allergnäd-
igster Herr, mißfällig vernommen,
daß die Fuhrleute und Knechte, des unterm 6. Martii
1722. publicirten Patents und der darin angedrohe-
ten Strafe ungeachtet, dennoch continuiren, aus den
ihnen zu verfahren anvertraueten Bier-Gefässen
unterweges Bier heraus zu ziehen, solches mit Wasser
wieder aufzufüllen und zu verfälschen, auch die Krü-
ger und Gastwirte hierunter mit ihnen durchstechen;
Höchst Dieselbe aber solche Contraventiones, wo-
durch den Bier-Wirten der Credit niedergeschla-
gen, der Debit gemindert, das Publicum aber betro-
gen wird, mit allem Ernst und Nachdruck abgestellt
wissen wollen, und dahero nöhtig gefunden, das un-
term 6. Martii 1722. emanirte Patent zu renovi-
ren

ren, zu vermehren und zu schärfen: Als verordnen
Dieselbe kraft dieses,

I.

Daß die Fuhrleute und Knechte, welchen Geträn-
cke von einem Ort zum andern zu führen anvertrauet
wird, wann sie untreuer Weise durch Röhren etwas
trinken, oder Bier aus den Gefäßen zu heben sich
unterstehen, ob sie gleich kein Wasser wieder hinein
giessen, oder sonst mit etwas auffüllen, jedesmahl, so
oft sie darauf betroffen werden, 20. Rthlr. Strafe an
Gelde erlegen, oder wenn sie die Geld-Strafe nicht
aufbringen können, auf 3. Monate in die Karre ge-
schlossen, und solchergestalt am Leibe bestrafet werden
sollen.

II.

Sollen die Krüger und Gastwirte, wo die Fuhr-
leute und Knechte anhalten, bey gleicher Strafe solche
Unterschleiffe so wenig gestatten, als wenig darzu He-
ber, Kannen, oder andere Gefäße darreichen, noch
ausgehobenes oder ausgefülltes Bier von den Bier-
Fuhrleuten und Knechten unter keinerley Vorwand
annehmen und verbergen, auch von denenselben gar
kein Bier, ausgenommen in ganzen oder halben Ton-
nen, kaufen.

III.

Die Fuhrleute und Knechte sollen auch bey 5.
Rthlr. Strafe nicht bey den Bauern, sondern in den
ordinairen Krügen einkehren, und endlich

IV.

Diejenigen, welche die Unterschleiffe anzeigen und
erweis-

erweislich machen, davor die Helfte der Straf-Gelder, mit Verschweigung ihres Nahmens, genießen.

Damit nun ein jeder, welchen dieses angehet, sich hiernach achten und für Schaden hüten könne, als soll dieses renovirte Patent in den Städten an den Rathhäusern, in den Thoren und Wirtshäusern, auf dem Lande aber in den Krügen öffentlich angeschlagen werden.

Seine Königl. Majest. befehlen auch allen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Gerichts-Obriheiten auf dem Lande, durch die Land-Policey- und Zoll-Bereuter, auch Gerichts-Diener, auf die Contraventiones fleißig vigiliren zu lassen, und wenn solche entdeckt worden, zur Fiscalischen Untersuchung und Bestrafung davon so fort zu berichten.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 11. Maji 1735.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. v. Bierck. J. M. v. Diebahn. J. W. v. Happe.

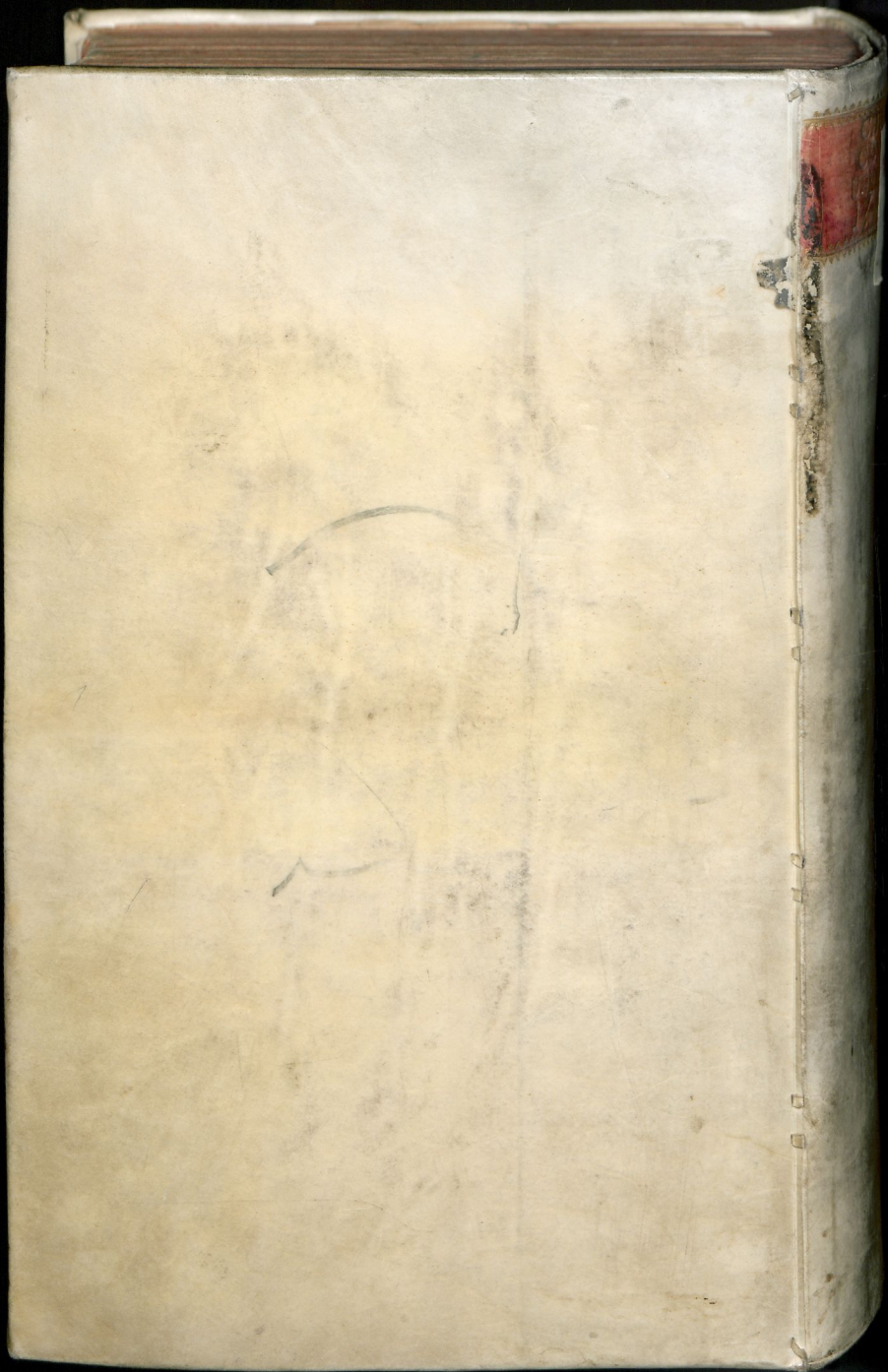
823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018



Statt d. 28. Junii 1735 in G.empla
in dringe geschied und wird bei Weis anhalten,

Renovirtes

PATENT

Zu Verhütung,

das Bier

unterweges
verfälschet werde.

Berlin, den 11. Maji, 1735.

B E N L Z R
Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.

120. c.

